

Regelung über die Zusammensetzung von Ausschüssen (§§ 57 ff. GO), besondere rechtliche Bestimmungen

Stand: 27.08.04

Ausschüsse in der letzten Legislaturperiode Oktober 1999 - September 2004			Gesetzliche Bestimmungen	
			über die Bildung der Ausschüsse	über die Mitglieder
Bezeichnung	Anzahl	Mitglieder		
I. Ausschüsse des Rates				
A) Pflichtausschüsse nach § 57 Abs. 2 GO				
1. Haupt- und Finanzausschuss	18	Stv.	§ 57 Abs. 2 GO Hauptausschuss und Finanzausschuss müssen gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden (siehe § 8 Abs. 2 Hauptsatzung)	Dem Ausschuss dürfen nur Ratsmitglieder angehören (§ 58 Abs. 3 GO). Den Vorsitz führt der Bürgermeister (§ 57 Abs. 3 GO)
2. Rechnungsprüfungs- ausschuss	13	Stv.	§ 57 Abs. 2 GO Rechnungsprüfungsausschuss muss gebildet werden.	Dem Ausschuss dürfen nur Ratsmitglieder angehören (§ 58 Abs. 3 GO)
B) Pflichtausschüsse nach besonderen Vorschriften				
1. Wahlprüfungsausschuss	10	Stv.(davon 2 mit beratender Stimme)	§ 40 KWahlG § 58 Abs. 1 S. 7 GO	- keine -

Ausschüsse in der letzten Legislaturperiode Oktober 1999 - September 2004			Gesetzliche Bestimmungen	
			über die Bildung der Ausschüsse	über die Mitglieder
C) Freiwillige Ausschüsse				
1. Ausschuss für Bau und Verkehr	14 4	Stv. SkB	§ 57 Abs. 1 GO § 8 Hauptsatzung	- keine -
2. Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	17 2	Stv. SkB	dto.	dto.
3. Ausschuss für Jugend, Sport und Freizeit	13 5	Stv. SkB	dto.	dto.
4. Ausschuss für Schulen, Kindergärten, Heimat und Kultur	13 5 2	Stv. SkB Vertreter der Kirchen mit beratender Stimme	dto.	dto.
5. Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Familie und Senioren	12 6	Stv. SkB	dto.	dto.
6. Ausschuss für Bauernschaften und Umwelt	11 7	Stv. SkB	dto.	dto.
7. Werksausschuss	13	Stv.	dto.	dto.

Ausschüsse in der letzten Legislaturperiode Oktober 1999 - September 2004			Gesetzliche Bestimmungen	
			über die Bildung der Ausschüsse	über die Mitglieder
II. Ausschüsse, die nicht Ausschüsse des Rates sind				
1. Wahlausschuss	8	Stv.	§ 2 Abs. 3 KWahlG	Den Vorsitz führt der Wahlleiter. Zusätzlich 4, 6, 8 oder 10 Beisitzer
2. Volkshochschul- ausschuss	4 + 1	Stv. Bürgermeister bzw. beauftragter Mitarbeiter	§ 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule	Lüdinghausen: 4 Stv. und Bürgermeister oder beauftragter Mitarbeiter
3. Musikschulausschuss	4 + 1	Stv. Bürgermeister bzw. beauftragter Mitarbeiter	§ 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule	Lüdinghausen: 4 Stadtverordnete und Bürgermeister oder beauftragter Mitarbeiter
4. Umlegungsausschuss	2 + 3	Dürfen keine Ratmit- glieder sein oder im Dienst-/ arbeits- verhältnis mit der Gemeinde stehen	§ 46 BauGB i. V. m § 3 BauGB DVO	5 Mitglieder einschl. des Vorsitzenden: - Vorsitzender mit Befähigung zum Richteramt o. zum höheren allg. Verwaltungsdienst - 1 Mitglied mit Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst o. als Vermessungsingenieur in NRW zugelassen - 1 Mitglied Sachverständige/r für die Ermittlung von Grundstückswerten - 2 Stadtverordnete

